Rauchen in der Wohnung in der Regel kein KÃ¼ndigungsgrund

Beigesteuert von Administrator
Donnerstag, 25. September 2014

Das Rauchen in der Wohnung seitens des Mieters ist grundsÃ¤tzlich vertragsgemÃ¤ÃŸ und rechtfertigt damit weder eine fristlose noch eine ordentliche KÃ¼ndigung. Jedoch muss der Mieter dafÃ¼r sorgen, dass andere Mieter hierdurch nicht Ã¼ber das zumutbare MaÃŸ hinaus belÃ¤stigt werden. Verletzt der Mieter diese Pflicht schuldhaft, so kann der Vermieter zur fristlosen KÃ¼ndigung berechtigt sein.

Hiervon ist auszugehen, wenn der Mieter fehlerhaft lÃ¼ftet mit der Folge, dass es im Treppenhaus zu erheblichen GeruchsbelÃ¤stigungen kommt.
(LG DÃ¼sseldorf, Urteil vom 26.06.2014, 21 S 214/13, IMR 2014, 326)